

Publikatum der provisorischen Regierung an das sämtliche rhätische Volk

Autor(en): **Massena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umß zuzufichern. Die helvetische Nation hat Euch bewiesen, wie sehr sie sich mit Euch zu vereinigen wüßte, indem sie Euch sogleich nach der Umbildung der Eidsgenossenschaft in eine eine und untheilbare Republik zum Beitritt zu derselben einlad. Mit eben so lebhaftem Vergnügen, als das Direktorium, emstfengen auch nunmehr die Repräsentanten des helvetischen Volkes Euere Erklärung, daß Rhätens Volk jener Einladung entspreche, und sie gaben einmüthig derselben ihre Genehmigung. Das Direktorium wird sich nun beeilen, zwei Commissarien zu Euch zu schicken, um, vereint mit Euch, Alles anzuordnen, was zur schleunigen Ausführung dieser glücklichen Vereinigung nöthig ist. Mit Freude blickt das Direktorium in die Zukunft, wo die eine und untheilbare helvetische Republik, nach erlangtem dauerhaften Frieden, ein glückliches Volk in sich fassen wird, zwar schwach an Zahl, aber stark an Rechtschaffenheit, Tapferkeit und Treue, und durch die mit ewigem Eis bedeckten Alpen, die unser Land umgeben.

Republikanischer Gruß!

Publikatum der provisorischen Regierung an das sämtliche rhätische Volk.

Chur, den 15. April 1799.

Bürger!

Euere und unsere Wünsche sind erfüllt. Wir sind Schweizer, Mitbrüder anderer ältesten und getreuesten Bundesgenossen. Wonnevoll und freudetrunken theilen wir Euch eilig die Urkunden mit, welche uns so eben diese freudige Nachricht ankündigen. Das Ereigniß selbst, und noch mehr der laute und allgemeine Beifall, mit welchem die helvetischen Besitzgeber unserm gemeinen Ansinnen entsprochen, muß Euch, wie uns, mit der dankempfindlichsten Herzenswonne erfüllen, und die glücksvolle Ausichten für unser liebes und hundertfach verstärktes Vaterland, wenn es einmal dem Himmel gefallen wird, den Frieden in Europa wieder herzustellen, müssen Euch aufmuntern, für einen Augenblick alle auch noch so schwer scheinende Lasten des Krieges muthig und getrost zu ertragen. Bald, bald werden wir unsere helvetischen Brüder umarmen; denn schon sind zwei Commissarien bestimmt, anher zu kommen, und im Namen der helvetischen Republik mit uns das Band der neuen Brüderschaft zu knüpfen; und bald wird, wills Gott! unser nunmehriger ein und untheilbarer Freistaat im Schoos des lieben Friedens ruhen, blühen, und sich mehr als noch jemals emporzuschwingen.

Schreiben des Obergenerals Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Basel, den 26. Germ. 7. (16. April.)

Bürger Direktoren! Mit Ihrem Briefe vom 10. April (alten Styls) erhielt ich das Decret der Vereinigung Bündtens mit der helvetischen Republik. Das Interesse beider Länder und die Politik erheischen diese Maßregel, welche schon längst ergriffen worden wäre, wenn nicht gefährliche, an Oestreich verkaufte Intriganten (meneurs) Graubündten zu Schritten verleitet hätten, die es zu Grunde zu richten, und noch über dieß Helvetien ins Verderben mit hineinzuziehen, im Stande gewesen wären; doch man muß schmerzliche Ereignisse vergessen; das Gebiet der Freiheit hat neuen Zuwachs erhalten, und die Helvetier machen nun mit den Bündnern ein Volk, eine einzige Familie aus.

Ich kündigt dem Heere der Franken das wohlverdiente Lob an, das Sie, Bürger Direktoren, ihm wegen der Thaten ertheilten, die dieser Vereinigung vorangingen, und sie herbeiführten; ich selbst eigne mir nichts als das erklärteste Verlangen zu, die gute Sache der Republiken zu verfechten, und Helvetien nützlich zu seyn. — Ja, Bürger Direktoren, Helvetien ist mir lieb, um mich ihres Ausdruckes zu bedienen, und meine Bemühungen werden nie einen andern Zweck haben, als es für seinen innern Feinden zu schützen, und gegen Oestreichs Armeen sicher zu stellen; so wie meine steten Wünsche sind, daß Helvetien seine Unabhängigkeit erhalten, und unter Ihrer wohlthätigen und väterlichen Regierung zu jener Stufe der Kraft und Wohlfahrt gelangen möge, zu welcher sie ihre Bestimmung und Vereinigung mit der fränkischen Republik emporrufen. Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Massena.

Kleine Schriften.

89. Verordnung für die Vertheidigung der Posten. Von einem erfahrenen Offizier. Von dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik angenommen am 18. März 1799. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. S. 38.

Scheint für durchaus Unwissende geschrieben zu seyn.

69. Réflexions sur le Jeu à l'occasion d'une résolution du grand Conseil, rejetée par le Sénat. Par Dan. Detrey, membre du grand Conseil. 8. à Lausanne chez Hignon et Comp. et chez Lacombe. 1799. S. 20.

Der Verfasser eifert mit Recht gegen die Karten, diese Feinde, wie er sie nennt, alles Guten, Schö-